

08. 01. 75

Sachgebiet 450

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 Stellung genommen — BR-Drucksache 791/74 (Beschluß) —. Die Bundesregierung legt ihre Auffassung hierzu wie folgt dar:

Zu 1. (Vorbemerkung)

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — BR-Drucksache 507/74 (Beschluß) — liegt mit der Stellungnahme der Bundesregierung dem Bundestag vor (BT-Drucksache 7/2854).

Zu 2. (§ 111 Abs. 2 StGB)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene eigenständige Strafdrohung — Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe — reicht auch für schwerwiegende Fälle der erfolglosen Aufforderung zu Straftaten aus. Die nach geltendem Recht für die Fälle der erfolglosen Aufforderung zum Mord angedrohte Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe ist dagegen für leichtere Fälle der erfolglosen Aufforderung übersetzt, wie etwa für unbedachte Äußerungen in politischen Versammlungen. Die Bundesregierung hält deshalb ihren Vorschlag, den Strafrahmen für § 111 Abs. 2 StGB neu festzusetzen, trotz der Bedenken des Bundesrates weiterhin für angebracht.

Zu 3. (§ 125 StGB)

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Ergänzung des Tatbestandes des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) stimmt mit der Fassung überein, die § 125 StGB nach Artikel 1 Nr. 1 des vom Bundesrat am 8. November 1974 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens (BT-Drucksache 7/2854) erhalten soll. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem genannten Entwurf des Bundesrates dargelegt, daß § 125 StGB in seiner gegenwärtigen Fassung unverändert bestehenbleiben sollte (S. 13 bis 15 der BT-Drucksache 7/2854). Auf diese Stellungnahme der Bundesregierung und die mit ihr verbundene Begründung wird Bezug genommen.

Zu 4. (§ 126 StGB)

- a) Die Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Androhung oder Vortäuschung von bloßen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen ist bedenklich. Es ist fraglich, ob die Einschränkung in § 126 Abs. 1 StGB, daß die Androhung geeignet sein müsse, den öffentlichen Frieden zu stören, alle geringfügigen und nicht strafbedürftigen Fälle in ausreichender Weise aus dem Tatbestand ausklammert. Die Bundesregierung hat allerdings bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zum

Schutze des Gemeinschaftsfriedens (BT-Drucksache 7/2854) ausgeführt, daß zu prüfen bleibe, ob nicht die Androhung schwerer Körperverletzungen und bestimmter Formen der gefährlichen Körperverletzung mit erfaßt werden solle. Die Bundesregierung wird hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge machen.

- b) Die vom Bundesrat in § 126 Abs. 2 StGB vorgesehenen Strafschärfungen hält die Bundesregierung für überflüssig, da schwerwiegende Fälle ausreichend nach Absatz 1 geahndet werden können.

Zu 5. (§ 130 a StGB)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 130 a StGB begegnet Bedenken, weil sie sich auch auf geringfügige Gewalttätigkeiten erstreckt. Insbesondere bei Absatz 1, der sich auf gewaltbefürwortende Äußerungen bezieht, ist nicht hinreichend gesichert, daß das einschränkende Merkmal — die Äußerungen müssen geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören — strafwürdige und nichtstrafwürdige Fälle ausreichend voneinander abgrenzt. Der Vorschlag der Bundesregierung ist demgegenüber enger, da er nur schwere Gewalttätigkeiten erfaßt und darüber hinaus ausdrücklich auf die gewaltstimulierende Bestimmung und Wirkung schriftlicher oder mündlicher Äußerungen abstellt. Dabei werden — anders als bei der Fassung des Bundesrates — gewaltbefürwortende und gewaltanleitende Äußerungen gleichbehandelt, was sachgemäß ist. Die Fassung der Bundesregierung, die zwischen schriftlichen und mündlichen Äußerungen unterscheidet, hat außerdem den Vorzug, daß sie die Besonderheiten von schriftlichen und mündlichen Äußerungen

berücksichtigen kann. Während bei mündlichen Äußerungen — um verbale Entgleisungen auszuschließen — auf die Absicht des sich Äußernden abgestellt wird, stellt die für Schriftstücke vorgesehene Fassung des Absatzes 1 auf die in der Schrift zum Ausdruck kommende Zielrichtung ab. Diese Fassung ermöglicht auch die rechtzeitige Beschlagnahme von gewaltbefürwortenden und gewaltanleitenden Schriften. Dies ist bei dem Vorschlag des Bundesrates nicht in allen Fällen gesichert, da sie Beschlagnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 74 d Abs. 3 StGB zuläßt. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des Absatzes 1, zusätzlich aber auch die Adäquanzklausel des Absatzes 2, stellt zudem klar, daß wissenschaftliche Erörterungen, Lehrbücher, historische Abhandlungen oder Werke aus der Literaturgeschichte auf jeden Fall dem strafrechtlichen Verbot entzogen sind.

Zu 6. (§ 140 StGB)

Der Vorschlag des Bundesrates stimmt im wesentlichen mit dem der Bundesregierung überein. Die von der Bundesregierung vorgesehene Fassung ist jedoch präziser. Darüber hinaus hält die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagene Subsidiaritätsklausel für überflüssig.

Zu 7. (Artikel 3)

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß Schwierigkeiten für die Unterrichtung der Praxis bestehen, wenn das Gesetz bereits am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Diese Schwierigkeiten sollten jedoch in Kauf genommen werden, da die notwendige Ergänzung des Strafgesetzbuches so schnell wie möglich in Kraft treten sollte.